

Friedhofsgebührensatzung

für den

Matthäusfriedhof der Ev. Kirchengemeinde Weimar vom 14. Dezember 2022

Die Evangelische Kirchengemeinde Weimar vertreten durch das Presbyterium erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Matthäusfriedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	688,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.410,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre)	2.790,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.769,00 Euro
c)	Baumgrab Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.345,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Stelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.364,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.145,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Stelle und Jahr	78,80 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Stelle und Jahr	45,80 Euro

(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.780,00	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	2.030,00	Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Urnenstele) (Nutzungszeit 25 Jahre) je Stelle	1.584,00	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	113,00	Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	65,60	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Urnenstele) je Urnennische und Jahr	63,36	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 36,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Rasenflächenunterhaltung
- b) Gehölzflächenunterhaltung
- c) Baumpflege
- d) Abfallbeseitigung
- e) Wege- und Platzunterhaltung
- f) Be- und Entwässerung
- g) Einfriedung
- h) Bänke

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	0,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	380,00	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.140,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung	380,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Matthäuskirche anlässlich Trauerfeier	190,00	Euro
b)	Orgelspiel	34,00	Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer	60,00	Euro
d)	Grabausgrünen und Dekoration Erdbestattung	114,00	Euro
e)	Grabausgrünen und Dekoration Urnenbeisetzung	38,00	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	0,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.040,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	1.140,00	Euro

(3)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	0,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.520,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	570,00	Euro

(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	0,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.520,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	570,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	90,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(3)	Umwandlung in Pflegefreie Grabstätte je Jahr und Stelle	20,00	Euro

(4)	Umschreibung Nutzungsrechte	10,00	Euro
(5)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	200,00	Euro
(6)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung	100,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Weitmar vom 7. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. August 2022.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Weitmar vom 7. Dezember 2020 in der Fassung vom 10. August 2022 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. April 2016 außer Kraft.

Bochum, den 14. Dezember 2022

Die Friedhofsträgerin

Vorsitzende(r)

Presbyter

Presbyter